



Brüssel, den 2. März 2017
(OR. en)

6837/17

AGRI 104
ENT 52
MI 174
DELECT 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5892/17 AGRI 57 ENT 30 MI 92 DELECT 20
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.2.2017 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/96 in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 1. Februar 2017 angenommen hat, hat der Rat bis zum 1. April 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines am 2. Februar 2017 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und ist stillschweigend übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

¹ Ratsdokument 5892/17.

² ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-